**Öffentliche Bekanntmachung**



**Bezirksregierung Arnsberg**

**Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung**

**- Zusammenlegungsbehörde -**

**Hermelsbacher Weg 15**

**57072 Siegen**

Tel. 02931/82-5543

**Siegen, den 21.11.2017**

Zusammenlegungsverfahren Littfeld II

Az.: 33.4 6 11 01 H2 –O.14-

# **Anordnung**

# **der tatsächlichen Ausführung des Nachtrages 1 zum Zusammenlegungsplan**

(Ergänzungsanordnung zu der bereits erlassenen Überleitungsbestimmung)

Im Zusammenlegungsverfahren Littfeld II, Az. 6 11 01, wird hiermit in Ergänzung der bisherigen Anordnungen, die den tatsächlichen Übergang des Besitzes, der Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf die Abfindungsempfänger regeln, folgendes angeordnet:

Soweit die im Zusammenlegungsplan und in seinem Nachtrag 1 zugeteilten neuen Grundstücke durch den Nachtrag 1 zum Zusammenlegungsplan von der Bezirksregierung Arnsberg - Zusammenlegungsbehörde – geändert worden sind, wird die tatsächliche Ausführung dieser Änderungen folgendermaßen geregelt:

Der Besitz, die Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke gehen mit der Bekanntgabe dieser Anordnung auf die in dem Nachtrag 1 zum Zusammenlegungsplan benannten Empfänger über, soweit nicht bereits vorweg erfolgt (§ 63 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG - in der zurzeit gültigen Fassung).

Nach Maßgabe dieser Überleitungsbestimmungen müssen die geänderten neuen Grundstücke anstelle der bisherigen in Bewirtschaftung genommen werden. Eine Weiterbewirtschaftung der bisherigen, nicht wieder zugeteilten Grundstücke ist nicht zulässig, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes angeordnet worden ist.

Soweit Regelungen zu Nießbrauch und Pachtverhältnissen durch die Zusammenlegungsbehörde getroffen werden müssen, so sind diese innerhalb von drei Monaten (vom ersten Tage nach Bekanntgabe dieser Anordnung an gerechnet) durch den Eigentümer bzw. Pächter bei der Bezirksregierung Arnsberg - Zusammenlegungsbehörde (Anschrift s. oben), zu beantragen (§§ 70 Abs. 1 und 2, 71 FlurbG).

Wird der ausgeführte Zusammenlegungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in **rechtlicher Hinsicht** auf den in der Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (01.05.2015) zurück.

Diese Anordnung einschließlich der Begründung liegt für die Dauer von 2 Wochen bei dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft (Hans-Ulrich Kolb, Birkenhof, 57223 Kreuztal) zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung.

**Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- in der

zurzeit gültigen Fassung wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten hiermit die sofortige Vollziehung der Anordnung auch für den Fall angeordnet, dass Widerspruch eingelegt und Anfechtungsklage erhoben wird, so dass diese Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

# **Gründe für die Anordnung der tatsächlichen Ausführung des Nachtrages 1 zum Zusammenlegungsplan und der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die obige Anordnung ist zulässig und erforderlich, da die Änderung des Zusammenlegungsplanes den Beteiligten bekanntgegeben ist und die Zusammenlegungsbehörde die tatsächliche Ausführung der Änderung durch Überleitungsbestimmung zu regeln hat.

Die Anordnung ist auch sachlich gerechtfertigt, weil die von der Zusammenlegungsbehörde vorgenommene Änderung des Zusammenlegungsplanes sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden wirtschaftlichen Interesse der an der Planänderung beteiligten Grundstückseigentümer alsbald tatsächlich ausgeführt werden muss, um eine Benachteiligung und Schädigung einzelner Beteiligter und der Teilnehmergemeinschaft zu vermeiden.

Denn nur so ist eine ordnungsgemäße Weiterbewirtschaftung aller im Zusammenlegungsverfahren ausgetauschten Grundstücke gewährleistet. Eine Weiterbewirtschaftung der alten, nicht wieder zugeteilten Grundstücke durch mögliche Widerspruchsführer gegen diese Anordnung würde dagegen zu einer Verwirrung in der Bewirtschaftung der betroffenen Teile des Zusammenlegungsgebietes und somit zu wirtschaftlichen und landeskulturellen Nachteilen für die übrigen Beteiligten und auch für die Teilnehmergemeinschaft führen.

Da somit das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der alsbaldigen Herbeiführung des tatsächlichen Besitzüberganges das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs oder Klagen überwiegt, war zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung erheblicher Nachteile die sofortige Vollziehung dieser Anordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären.

**Für die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes und die Berechnung der gesetzlichen Monatsfrist zur Einlegung eines möglichen Widerspruchs ist nicht die Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die jeweilige Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung).**

 Im Auftrag

(LS)

 gez. Wyneken